



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport
PSF 90 01 31

99104 Erfurt

Erfurt, d. 24.01.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Thüringer Schulordnung , der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme für den Entwurf der Änderung der Thüringer Schulordnung, gebeten.

In der vorliegenden Verordnung geht es insbesondere darum, das im letzten Jahr beschlossene ThürSchG in die Schulordnung zu übertragen und damit insbesondere den inklusiven Gedanken in die Schulordnung aufzunehmen.

Inklusion:

Bereits zum Schulgesetz hatten wir uns positiv zur Aufnahme der Inklusion geäußert. Dementsprechend sehen wir es ebenso positiv, die Schulordnung dahingehend zu ändern. Das ist die konsequente Fortführung und das Gesetz erlangt damit Leben.

So werden den Kindern und deren Eltern Optionen aufgezeigt wie diese den Hauptschulabschluss erreichen können. Die Eltern haben ein Recht auf Beratung dazu. Damit wird nicht der Elternwillen in Frage gestellt. Vielmehr ist den Eltern der inklusive Gedanke auch deutlich zu erklären. Oder es besteht bspw. die Möglichkeit Wortgutachten statt Noten zu erstellen und damit Konkurrenz und Stigmatisierung zu minimieren.

Kritisch möchten wir lediglich zum § 45 a (1) und (3) folgendes anführen:

Aus unserer Sicht sollten die Kinder nur möglichst kurz aus dem gemeinsamen Unterricht herausgenommen werden. Sechs Monate sind

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon / Fax:
0361/653 194-83 / -81

post@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC: HELADEF1WEM

StNr: 151/141/05950



sehr lang, zwei Jahre sind zu lang. In dieser Zeit würde eine Entfremdung gegenüber ihren Mitschüler*innen einhergehen. Das würde der Inklusion entgegen laufen.

Fragen entstehen unsererseits auch in Bezug auf § 119 (5). Auch bei *vermutetem sonderpädagogischen Bedarf* kann das Feststellungsverfahren nach § 137a beim zuständigen Schulamt eingeleitet werden. Der Ausdruck „vermutet“ eröffnet aus unserer Sicht viele Türen, um Schüler*innen auf Förderschulen zu verweisen, wenn diese scheinbar nicht in eine andere Schule passen. Es entsteht die Frage wer mit welcher Intension diese Vermutung äußern darf. Wir würden diese Formulierung streichen.

Ein Feststellungsverfahren nach § 137a sollte aus unserer Sicht immer der Stärkung der Ressourcen der Schüler*innen im Sinne der Inklusion in eine allgemeine Schulform dienen.

Beteiligung und Meinungsäußerung:

Bereits in unseren Stellungnahmen zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes hatten wir die Aufnahme der Beteiligungsrechte sehr begrüßt. In der vorliegenden Änderung der Schulordnung sind die Beteiligungsrechte bereits seit Ende 2018 verbrieft.

Es fällt jedoch auf, dass aus unserer Sicht die Kinderrechte für die Schüler*innen der Primarstufe nicht entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt werden.

Nach § 3 haben zwar alle Schüler*innen das Recht die Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Im Vergleich des folgenden ersten (§ 8) und zweiten Unterabschnitts (§ 9) wird dieses Recht aus unserer Sicht jedoch gegenüber der Primarstufe wieder eingeschränkt. Hier haben die Schüler*innen der Primarstufe lediglich das Recht (§ 8) ab der dritten Klasse eine Sprecher*in zu wählen.

Abgesehen davon, dass das aus unserer Sicht ein weniger geeignetes Mittel der Beteiligung jüngerer Schüler*innen ist, fehlen für diese Stufe die Möglichkeit der Anhörung, der Beteiligung, Meinungsäußerung und besonders der Beschwerde, wie sie im § 9 den Schüler*innen der Sekundarstufe zugeschrieben werden.

Im Vergleich dazu erscheinen uns die aktuellen Bedingungen im Kita-Bereich (wo sich noch jüngere Kinder aufhalten) viel weiter entwickelt.

Wir empfehlen und erwarten daher auch Schüler*innen der Primarstufe entsprechende Beteiligungs- und ganz besonders im Sinne des Kinderschutzes, Beschwerdemöglichkeiten zu ermöglichen.

Kinderschutz:

Wir vermissen in der Schulordnung die Aufnahme von Schutzkonzepten in allen Schulformen im Sinne der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Mit dem § 55 a im Schulgesetz ist zumindest die Frage der Kooperation mit dem Jugendamt und einer Fallbehandlung grundsätzlich geregelt.

Im Sinne der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes aber auch der Kinderrechte allgemein empfehlen wir die Aufnahme von Schutzkonzepten zu prüfen. Das kann aus unserer Sicht in § 3 als ein Schutzrecht der Schüler*innen geschehen.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Teile eines Schutzkonzepts finden sich bereits jetzt in der Schulordnung wie ein Beschwerde-
recht (zwar nur für die Sekundarstufe) in § 9 oder in § 15 die Wahl von Vertrauensleh-
rer*innen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Vorstands
Carsten Nöthling
Geschäftsführung